



7.5 24-1107

Aktenzeichen: 7.5 241/07  
Amtsgericht Dresden 112 C 1775/08

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
													26. FEB 2009																											
													Arens & Kordel & Richter																											
													Verkehrsgericht																											

Verkündet am: 05.02.2009

*Ulrich*  
Richter  
Rechtssekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Autovermietung [REDACTED]

[REDACTED]

- Streithelferin der Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Arens & Kordel, Stöbetallee 55, 01309 Dresden

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Haar als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2008 am 05.02.2009

**für Recht erkannt:**

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 27.04.2007 - 112 C 1776/06 - wie folgt abgeändert:
  1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 914,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.11.2005 zu zahlen.
  2. Die Beklagte wird des Weiteren verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 62,80 € nebst 5 % Zinsen hieraus seit 07.04.2006 zu zahlen.
  3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
- III. Die Beklagte hat 59 % der außergerichtlichen Kosten der Streithelferin der Klägerin aus beiden Instanzen zu tragen, während die Streithelferin ihre übrigen außergerichtlichen Kosten auf sich behält.  
Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen haben die Klägerin 41 %, die Beklagte 59 % zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.558,- EUR festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin hat teilweise Erfolg. Der Klägerin steht aufgrund des Unfalles vom 17.08.2005 gegen die Beklagte nach §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVersG ein Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 014,- € zu.

---

Unstreitig hat die Beklagte für die Folgen des Unfalles vom 17.08.2005 in vollem Umfang einzustehen, wozu auch der Ersatz von Mietwagenkosten gehört. Die Klägerin ist als Eigentümerin und Leasinggeberin dem Zeugen ~~\_\_\_\_\_~~ gegenüber aufgrund des Leasingvertrages zur Stellung eines gleichwertigen Fahrzeuges verpflichtet, sodass sie als Haftungsschaden die dem Leasingnehmer entstandenen notwendigen (Netto-)Mietwagenkosten zahlen muss und von der Beklagten aufgrund des Unfalles ersetzt verlangen kann.

Die Ausfallzeit beträgt ausweislich des Reparaturablaufplanes vom 01.03.2006 acht Tage. Die Beklagte hat vorgerichtlich zwar nur sechs Tage abgerechnet, geht aber im gerichtlichen Verfahren (in der Klagerwiderung) nunmehr ebenfalls von einer Ausfallzeit von acht Tagen aus.

Unter Zugrundelegung der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des BGH zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten (zuletzt Urteile des BGH vom 14.10.2008, VI ZR 210/07 und VI ZR 308/07) ergibt sich Folgendes:

### 1. Zugänglichkeit günstigerer Tarife:

Der Klägerin ist es nicht gelungen, zu beweisen, dass es dem Leasingnehmer nicht möglich gewesen wäre, zu einem günstigeren Tarif als dem berechneten Unfallersatztarif anzumieten. Eine Notsituation lag nicht vor, was sich bereits daraus ergibt, dass der Mietwagen erst einige Tage nach dem Unfall, nämlich am 22.08.2005, angemietet wurde.

Die Behauptung der Klägerin, dem Leasingnehmer ~~\_\_\_\_\_~~ wären auf Anfrage bei anderen Mietwagenunternehmen auch auf Nachfrage nur Unfallersatztarife in vergleichbarer Größenordnung genannt worden, hat sich durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt. Die in der Berufungsverhandlung gehörten Zeugen gaben vielmehr an, dass Kunden auch ungefragt günstigere Normaltarife mitgeteilt wurden.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass beim Leasingnehmer ~~\_\_\_\_\_~~ nicht die nötigen Voraussetzungen für die Anmietung eines solchen Mietwagens vorgelegen hätten. Einer der

Zeugen hat erwähnt, dass bei Anmietung eines Pkw dieser hohen Preisklasse sogar die Vorlage von zwei Kreditkarten nötig gewesen wäre, wobei eine davon zusätzlich eine so genannte "Goldkarte" hätte sein müssen. Dem Vortrag der Klägerin lässt sich nicht entnehmen, dass der Leasingnehmer diese Voraussetzungen nicht erfüllte. Er fuhr ein teures Fahrzeug der gehobenen Kategorie, sodass nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass die besonderen Voraussetzungen für die Anmietung eines solchen Pkw vorliegen. Schließlich ist auch zu beachten, dass bis zur Anmietung Zeit bestand, die Klägerin, etwa als solvente BQrgln oder Mitschuldnerin, als zusätzliche Sicherheit zu gewinnen.

## 2. Betriebswirtschaftliche Rechtfertigung der Tarife:

Der Unterzeichner geht von einem Tagesstarif in Höhe von 200,- € netto inklusive Kosten einer Vollkaskoversicherung als Normaltarif aus und rechnet 20 % als betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Aufschlag hinzu.

a) Der Unterzeichner verfolgt die mit Verfügungen vom 08.10.2007 und 19.12.2007 in die Wege geleitete konkrete Überprüfung der Kalkulation der Mietwagenfirma nicht weiter, weil dies nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2008/2910) nicht notwendig ist. Die Prüfung kann sich vielmehr darauf beschränken, ob aufgrund spezifischer Leistungen allgemein ein Aufschlag gerechtfertigt ist.

Das ist vorliegend der Fall. Die besondere Leistung besteht darin, dass der Kunde den Pkw ohne Vorfinanzierung erhält und dem Mietwagenunternehmen dadurch (vor allem wegen möglicherweise falscher Bewertung der Haftungsfrage) höhere Risiken entstehen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es in diesen Fällen gerechtfertigt, einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif vorzunehmen, der von den Gerichten überwiegend mit 20 % angenommen wird (Palandt, 68. Aufl. 2009, § 249, Rn. 31, m.w.N.). Auch der Unterzeichner bemisst den Aufschlag im Rahmen des § 287 ZPO mit 20 %.

b) Der Normaltarif beträgt ausweislich der Zeugenangaben 200,- € netto unter Einschluss der Kosten für die Haftungsabfertigung.

Die Zeugen waren aufgrund langjähriger Erfahrung kompetent, der Zeuge [REDACTED] von der Firma AVIS konnte seine Angaben unter Vorlage einer Preisliste untermauern. Der Zeuge [REDACTED],

der die Vermietung von Pkw mehrere Mietwagenunternehmen vermittelt, hat überzeugend begründet, dass die Mietwagenpreise der großen Mietwagenfirmen im Bereich Dresden nur ganz geringfügig differenziert. Besondere Tarife waren nur zu besonderen Gelegenheiten, etwa um die Weihnachtszeit, zu erteilen und nicht allgemein zugänglich.

~~Der Unterzeichner geht von der Richtigkeit der Zeugenangaben aus und legt diese gemäß § 287 ZPO der Bewertung zu Grunde, obwohl der Schwacke-Mietpreisspiegel im Bereich Dresden nach unten abweicht (Tagespreis 165,- € ohne Berücksichtigung der Haftungsbeiträge), da die konkreten Aussagen der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen dem Unterzeichner die größere Gewähr der Richtigkeit bietet. Aufgrund der Angaben der Zeugen wurde zuverlässig ein repräsentativer Ausschnitt vermittelt.~~

Die Beklagte hat zwar ein Sachverständigen Gutachten dazu beantragt, dass es möglich gewesen wäre, zu noch billigeren Tarifen anzukommen. Der Unterzeichner geht diesem Beweisangebot jedoch aus zwei Gründen nicht nach: Zum einen ist der Unterzeichner durch die Aussage der beiden sachverständigen Zeugen selbst hinreichend sachkundig geworden, sodass es eines Sachverständigen nicht mehr bedarf. Zum anderen könnte sich ein Sachverständiger, ohne besondere Sachkunde haben zu müssen, ohnehin nur auf das beziehen, was ihm von den Mietwagenfirmen mitgeteilt wird. Die Vernehmung der Zeugen bietet eine größere Gewähr für die Richtigkeit, da die Zeugen gegenüber dem Gericht unter Wahrheitspflicht standen.

c) Der Berechnung werden die Tagesstarife zu Grunde gelegt. Steht, wie hier, nicht von vornherein fest, dass die Reparaturdauer sieben Tage übersteigt, wird nicht zwangsläufig im Nachhinein der günstigere Wochentarif berechnet. Dies hängt nach den Zeugenaussagen mehr oder weniger vom Kulanzverhalten der Mietwagenfirma ab, sodass nicht ohne weiteres ein Wochentarif zu Lasten des Klägers veranschlagt werden kann.

### 3. Berechnung:

Für acht Tage sind daher 1.600,- € als Normaltarif zu Grunde zu legen. Hinzuzurechnen sind 20 % als betriebswirtschaftlich gerechtfertigter Aufschlag, sodass sich ein Betrag in Höhe von 1.920,- € ergibt.

Hievon ist die Eigensparnis, welcher der Unterzeichner mit 10 % bemisst, abzuziehen, sodass 1.728,- € verbleiben.

Die inbegriffenen Kosten der Vollkaskoversicherung stellen im Hinblick auf die gebotene Abschreibung keinen zusätzlich Vorteil dar. Der Anfall der Pauschale für Zustellung und Abholung ist im Rahmen des § 287 ZPO durch die Rechnung vom 22.09.2005 hinreichend belegt, die Höhe hält sich mit 40,- € ausweislich des Gutachtens Horstmann im Rahmen.

Insgesamt sind damit 1.765,- € zu erstatten. Unter Berücksichtigung der von der Beklagten bereits geleisteten 854,- € verbleiben damit 914,- €.

#### 4. Nebenentscheidungen:

Die Beklagte ist durch Ablehnung der Zahlung weiterer Mietwagenkosten mit Schreiben vom 11.11.2005 in Verzug geraten und muss daher, wie beantragt, ab 13.11.2005 Verzugszinsen zahlen. Der Höhe nach stehen der Klägerin nur 5 % über dem Basiszinsatz nach § 288 Abs. 1 BGB zu, weil die Klägerin eine Forderung aus Delikt geltend macht und nicht aus einem Rechtsgeschäft, wie dies § 288 Abs. 2 BGB voraussetzt.

Von den Rechtsanwaltskosten in Höhe von 108,45 € muss die Beklagte entsprechend der Quota von 59 % 62,80 € tragen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 101 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Haar  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 05.02.2009



Kunze  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle